



Imkerverband  
Rheinland-Pfalz e.V.



Frau Ministerin Julia Klöckner  
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Wilhelmstraße 54  
10117 Berlin

Berlin, 15. Januar 2021

### **Schutz für Bienen und Imkereiprodukte vor Pestizidbelastung**

Sehr geehrte Ministerin Klöckner, sehr geehrter Herr Cramer, wiederholt (2016 und 2020) haben wir das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) per Anwaltsschreiben auf die Verunreinigung von Honig durch Glyphosat hingewiesen und Sie aufgefordert, Bienen und Imkereierzeugnisse vor Pestizidschäden zu schützen. Ihrer allgemeinen Behördenpflicht einer Antwort sind Sie uns in beiden Fällen bis heute schuldig geblieben, weshalb wir uns nun per offenen Brief an Sie wenden.

Die Belastung von Imkereiprodukten sowie der Bienengesundheit durch Pestizidwirkstoffe ist anhaltend hoch und besorgniserregend. 2021 sind Bienen und Imkereien erheblich durch Zulassungen von Mitteln der Wirkstoffgruppe der Neonicotinoide betroffen. Wir fordern Sie eindringlich auf:

- die Pestizidanwendung in blühenden Pflanzenbeständen als unmittelbare Kontaminationsquelle wirksam zu unterbinden,
- Pestiziden mit dem Neonicotinoid-Wirkstoff Acetamiprid keine Neuzulassung für diese Anbausaison zu erteilen,
- die Notfallzulassungen zur Saatgutbehandlung mit dem höchst bienentoxischen Neonicotinoid Thiamethoxam zurückzuziehen.

### **Erhöhte Gefahr durch Neonicotinoide**

Die Erkenntnisse der Gefährdung bestäubender Insekten durch die Wirkstoffgruppe der Neonicotinoide sind hinreichend gesichert. Zwar wurden inzwischen vier der Wirkstoffe mit einem generellen Freilandverbot belegt. Andere, kaum weniger problematische Neonicotinoide sind aber weiterhin zugelassen. Zudem wurden „Notfallzulassungen“ für die verbotenen Wirkstoffe erlassen, mit denen die Verbote umgangen werden.

Bereits sehr geringe Mengen von Neonicotinoiden führen zu subletalen Effekten (nicht unmittelbar tödliche Schädigungen) bei Bienen. Wiederholte Belastungen können sich addieren, weil die Giftstoffe nicht schnell genug in den Nervenzellen der Insekten abgebaut werden. Weder bei der Zulassung von Pestizidwirkstoffen auf EU-Ebene, noch bei der Zulassung der Pestizidprodukte auf nationaler Ebene werden subletale Wirkungen auf wild lebende bestäubende Insekten bisher berücksichtigt. Ebenso wenig werden die Folgewirkungen der Metaboliten (Abbauprodukte) oder mögliche Cocktaileffekte durch den Einsatz mehrerer Pestizide zugleich beachtet. Es ist davon auszugehen, dass sich die

schädlichen Wirkungen von Pestizidcocktails nicht nur addieren, sondern potenzieren. Auch das Europäische Gericht stellte im Mai 2018 anlässlich der Einschränkung der Anwendung dreier Neonicotinoide erhebliche Defizite bei der Risikoprüfung von Pestizidwirkstoffen fest (Rechtssachen T429/13 u. T451/13).

### **Neonicotinoid-Spritzungen im Raps**

Im bevorstehenden Frühjahr geht ein besonderes Risiko vom Wirkstoff Acetamiprid aus, dessen verbreitete Anwendung in der Rapsblüte zu befürchten ist und von der Fachpresse empfohlen wird<sup>1</sup>. Die Zulassung acetamipridhaltiger Mittel läuft in Deutschland Ende Februar 2021 aus. Eine Zulassungsverlängerung wird von den Herstellern gefordert. Der Wirkmechanismus als Nervengift für Bienen ist bei dem Neonicotinoid Acetamiprid der gleiche, wie bei den vier zur Freilandanwendung verbotenen Neonicotinoiden. Eine schwerwiegende subletale Wirkung durch Schädigung des Orientierungs-/Navigationsvermögens der Bienen ist auch durch Acetamiprid gegeben<sup>2</sup>. Während das Kompensationsvermögen von Honigbienenvölkern recht hoch ist und diese mitunter „nur“ geschädigt werden, sterben solitär lebende Wildbienen oftmals sofort daran. Dies findet bisher keine Berücksichtigung im Pestizidzulassungsverfahren.

Auch das BVL stuft unter anderem das acetamipridhaltige Mittel Mospilan SG als „schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten ein. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.“<sup>3</sup>. Trotz dieser unverbindlichen Empfehlung im Kleingedruckten der Zulassung ermöglicht das BVL die Anwendung in der Blüte, stuft das Mittel sogar als „B4 - Bienenungefährlich“ ein<sup>4</sup> und billigt die Bewerbung von Herstellern und Händlern, dieses Mittel in der Blüte anzuwenden. Die Anwendung acetamipridhaltiger Mittel in der Vollblüte tagsüber während des Bienenflugs ist gängige Praxis im Rapsanbau.

### **Blütenspritzungen schaden Imkereien, Bienen und der Artenvielfalt**

Mit Sorge nehmen wir die anhaltend vielen Spritzungen in blühende Pflanzenbestände zur Kenntnis. Diese sind die Hauptquelle für Pestizidrückstände im Honig, insbesondere wenn es sich um hydrophile Substanzen handelt, wie es bei den Neonicotinoid-Wirkstoffen zur Anwendung in der Rapsblüte der Fall ist. Pro Bienenvolk wird eine Fläche von rund 3.000 Hektar beflogen. Flächendeckender Rapsanbau macht eine Vermeidung dieser Kultur für Imkereien so gut wie unmöglich. Den Imker\*innen stehen keine Informationen über Bewirtschafter\*innen und geplante Pflanzenschutzmittelanwendungen zur Verfügung. Insbesondere Berufsimker\*innen arbeiten mit einer Vielzahl von Bienenstandorten, sodass auch eine Kommunikation mit allen landwirtschaftlichen Betrieben im Flugradius nicht leistbar ist. Selbst bei Verfügbarkeit dieser Informationen, wäre keine praxistaugliche Strategie zur Vermeidung von Pestizidrückständen aus Blütenspritzungen denkbar.

Blütenspritzungen sind fachlich in der Regel nicht unabdingbar, sondern sie schaffen Landwirt\*innen lediglich mehr Flexibilität und sichern unter Umständen die letzten paar Prozent Ertrag ab. Der wirtschaftliche Nutzen für landwirtschaftliche Ackerbaubetriebe steht einem erheblichen

<sup>1</sup> [https://www.topagrar.com/acker/news/raps-schaedlinge-nur-noch-regulieren-12445073.html?utm\\_campaign=start&utm\\_source=topagrar&utm\\_medium=referral](https://www.topagrar.com/acker/news/raps-schaedlinge-nur-noch-regulieren-12445073.html?utm_campaign=start&utm_source=topagrar&utm_medium=referral)

<sup>2</sup> <https://link.springer.com/article/10.1007/s13592-019-00669-w>

<sup>3</sup> <https://apps2.bvl.bund.de/psm/jsp/DatenBlatt.jsp?kennr=005655-00>

<sup>4</sup> <https://www.fmccagro.de/de/produkte/a-z/mospilan-sg-im-raps.htm>

wirtschaftlichen Schaden landwirtschaftlicher Imkereibetriebe sowie den Schäden an Bienen und Biodiversität gegenüber. Diese einseitige Interessenabwägung, die bereits der Wirkstoffzulassung zugrunde liegt, wird ebenfalls im Urteil des Europäischen Gerichts (Vgl. oben, Rechtssachen T429/13 u. T451/13) als nicht rechtmäßig erachtet. Neben den Rückständen der hier thematisierten Neonicotinoid-Wirkstoffe stellen auch Rückstände – beispielsweise des Fungizid-Wirkstoffs Boscalid oder des Totalherbizids Glyphosat – ein Problem für Bienen und Imkereien dar.

### **Zu erwartende Grenzwertüberschreitungen im Honig**

In der Rapsanbausaison 2020 war die Anwendung von Mitteln mit dem Neonicotinoid-Wirkstoff Thiacloprid noch zulässig. Aus humantoxikologischen Gründen wurde dieser Wirkstoff verboten und steht zur bevorstehenden Rapsblüte ab April nicht mehr zur Verfügung. Die letzten Anbaujahre war Thiacloprid als Wirkstoff im Rapsanbau weit verbreitet und zählte stets zu den am häufigsten im Bienenbrot (aus Blütenpollen bestehend) gefundenen Wirkstoffen im Deutschen Bienen Monitoring<sup>5</sup>.

Belastungen von Honig unterhalb wie oberhalb des zulässigen Grenzwerts für Thiacloprid von 0,2 mg/kg traten flächendeckend in Deutschland auf. Mit dem nun erfolgten Thiaclopridverbot ist davon auszugehen, dass diese Mittel durch acetamidpridhaltige Mittel ersetzt werden. Resistenzentwicklungen von Rapschadinsekten gegen Wirkstoffe der Gruppe der Pyrethroide, vor denen ebenfalls gewarnt wird, begünstigen weiterhin den Einsatz des Neonicotinoids Acetamidprid. Der zulässige Höchstwert für Acetamidprid im Honig von 0,05 mg/kg wurde in den letzten Jahren bereits des Öfteren überschritten.

Konventioneller Rapsanbau kann von dem größten Teil der Imker\*innen in Deutschland nicht gemieden werden. Die Rapsanbauernte ist ein wesentlicher Teil des hierzulande geernteten Honigs. Die Zulassungsverlängerung von acetamidpridhaltigen Pestiziden stellt durch den drohenden Verlust der Verkehrsfähigkeit ihres Rapsanbaus eine konkrete Existenzgefahr für Imkereien dar. Eine Erhöhung der Grenzwerte darf keine Option sein, da subletale Effekte auf bestäubende Insekten auch schon bei der Konzentration des derzeitigen Grenzwertes auftreten. Humantoxikologische Bedenken, die zum Verbot von Thiacloprid führten, gelten auch für Acetamidprid. Auch vor dem Hintergrund der neurotoxischen Wirkung von Acetamidprid, vor der die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) warnt, wäre eine Grenzwertenerhöhung nicht zu vertreten<sup>6</sup>.

### **Notfallzulassungen zur Saatgutbehandlung mit Neonicotinoiden**

Mitte Dezember hat das BVL erstmals eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung des eigentlich verbotenen Insektizid-Wirkstoffs Thiamethoxam für die Zuckerrübenaussaat in Nordrhein-Westfalen erteilt. Genehmigungen für Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein folgten.

Aufgrund seiner nachgewiesenen Schädlichkeit für Bienen wurde der Wirkstoff im Jahr 2018 zusammen mit zwei weiteren Stoffen EU-weit für die Freilandanwendung verboten. Einige EU-Mitgliedstaaten haben seitdem aber auf nationaler Ebene „Notfallzulassungen“ erteilt. Auch Deutschland hat sich jetzt entschieden, das Verbot auf diese Weise zu umgehen.

<sup>5</sup> [https://bienenmonitoring.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/bienenmonitoring/Dokumente/Zwischenbericht\\_DeBiMo\\_2018.pdf](https://bienenmonitoring.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/bienenmonitoring/Dokumente/Zwischenbericht_DeBiMo_2018.pdf)

<sup>6</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2013.3471>

## **Prophylaktischer Gifteinsatz per Saatbeize**

Die thiamethoxamhaltigen Mittel werden vor der Aussaat direkt auf das Saatgut aufgetragen. Auf diese Weise verteilt sich das Insektengift in der gesamten heranwachsenden Pflanze – von der Wurzel bis in die Blüten. Nur fünf Prozent des Wirkstoffs werden von der Pflanze aufgenommen, 95 Prozent verbleiben in der Umwelt<sup>7</sup>. Die wasserlöslichen Neonicotinoide gelangen auch in den Boden und belasten ihn und benachbarte Gewässer. Boden- und Wasserorganismen, zum Beispiel im Wasser lebende Insektenlarven, können dadurch geschädigt werden. Auch durch Abrieb der Beize bei der Aussaat und Staubverfrachtung durch den Wind kann es zu einer unkontrollierten Verbreitung des Wirkstoffs und damit zu einer Gefährdung von Bienen und anderen Insekten kommen.

## **Schaden für Natur und Imkerei**

Die Notfallzulassungen für Mittel mit dem Wirkstoff Thiamethoxam erfolgen trotz des Wissens um ihre umwelt- und bienenschädigende Wirkung zur Sicherung von Zuckerrüben-Maximalerträgen. Laut des Europäischen Zuckerlobbyverbands sollen durch die Beizung von Zuckerrübensamen mit Thiamethoxam etwa zwölf Prozent Profit der Zuckerindustrie abgesichert werden.<sup>8</sup> Inwieweit hier also überhaupt von einem Notfall die Rede sein kann, ist höchst fraglich. Der ökologische Schaden wird dafür in Kauf genommen, soll aber per Monitoring beobachtet werden. Der wirtschaftliche Schaden an Imkereien soll durch Auflagen für die Notfallzulassungen reduziert werden – zum Beispiel, dass Imkereien mit Bienenvölkern im Flugradius informiert werden sollen.

Bienenhaltung durch Freizeitimker\*innen findet überwiegend an festen Bienenständen statt und ist nicht mobil. Viele Bienenstände können nicht verlagert werden. Die Schädigung dieser Bienenvölker und Imkereien wird wissentlich in Kauf genommen. Es gibt bisher keine Vorkehrungen oder Kompensation für den wirtschaftlichen Schaden, den die Imkerei durch die Suche eines neuen Standplatzes, den Aufwand des Verstellens der Völker et cetera erfährt. Die Haftungsfrage in Schadensfällen – etwa durch geschädigte Bienenvölker oder nicht mehr verkehrsfähigen Honig – ist ebenfalls ungeklärt zulasten der Imkerei.

Die Absicherung von Maximalerträgen im Zuckerrübenanbau geschieht maßgeblich auf Kosten der Imkerei und Natur. Die Notfallzulassungen müssen deshalb noch vor der diesjährigen Zuckerrübenaussaat umgehend zurückgezogen werden. Geschieht dies nicht, müssen die Haftungsfragen in Schadensfällen dringend geklärt sowie die Länder dazu verpflichtet werden, den Imker\*innen gleichwertige Ausweichstandorte anzubieten, sofern eine Verlagerung des Bienenstandes überhaupt möglich ist. Ebenso ist eine finanzielle Entschädigung für den Aufwand des Standortwechsels der Bienen bereitzustellen.

**Wir bitten Sie um Stellungnahme und Beantwortung der folgenden Fragen:**

### **A: Zulassung von acetamipridhaltigen Mitteln**

<sup>7</sup> <https://link.springer.com/article/10.1007/s11356-017-9240-x>

<sup>8</sup> <https://www.cibe-europe.eu/img/user/CIBE%20Fact%20Sheet%20on%20Neonics%20December%202017%20final%2015%20dec.pdf>

1. Von welchem Anwendungsumfang acetamidhaltiger Mittel in für Bienen relevanten Kulturen rechnen das BMEL und BVL, ausgehend von durchschnittlichem Schädlingsdruck?
2. Warum und wodurch kann ein Mittel „als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten“ und gleichzeitig als „B4 = Bienenungefährlich“ mit Zulassung für die Anwendung tagsüber bei Bienenflug eingestuft werden?
3. Wie bewerten BMEL und BVL den ökologischen Schaden, der durch die schädigende Wirkung auf bestäubende Insekten, Raubmilbe, Laufkäfer, Florfliege, Marienkäfer, Brackwespe und Fischnährtiere (vgl. Anwendungsaufgaben Acetamid-Produkte) entstehen kann?
4. Wie schützen das BMEL und BVL Honigbienen, Wildbienen und andere Insekten vor dem Eintrag von Neonicotinoiden über die Blütenspritzung während der Rapsblüte 2021?
5. Mit welchem wirtschaftlichen Verlust für Imkereien durch Bienenschädigungen und durch den Verlust der Verkehrsfähigkeit von Honig durch Überschreitung der MRL von Acetamid rechnet das BMEL und BVL in der kommenden Anbausaison?
6. Mit welchen Mengen Raps Honig über dem für Acetamid lebensmittelrechtlich zulässigen Grenzwert rechnen das BMEL und BVL, ausgehend von durchschnittlichem Schädlingsdruck und durchschnittlichen Honigerträgen? Wie stellen das BMEL und BVL sicher, dass 2021 kein deutscher Raps Honig in den Verkehr gelangt, der über dem MRL mit Acetamid aus Blütenspritzungen belastet ist?
7. Wie bewerten das BMEL und BVL den wirtschaftlichen Nutzen für den Rapsanbau durch die Zulassung von acetamidhaltigen Mitteln. Wie bewerten das BMEL und das BVL den dadurch verursachten wirtschaftlichen Schaden der Imkerei sowie den Schaden an der Biodiversität? (Bitte um konkrete Zahlenangabe)
8. Eine Kontamination auch unterhalb des lebensmittelrechtlich zulässigen Grenzwertes mit (u.a. humantoxischen) Neonicotinoiden entspricht nicht den Verbraucher\*innen-Erwartungen. Wie will das BMEL und BVL den Ruf von deutschem Honig als reines Naturprodukt schützen?

#### **B: Notfallzulassungen Zuckerrüben**

1. Für welche „Starkbefallsgebiete“ in welchen Bundesländern wurden Notfallzulassungen erteilt? (Bitte um Angabe von Kartenmaterial)
2. Wie bewertet das BMEL und BVL den Biodiversitätsschaden, der von den Notfallzulassungen ausgeht?
3. Wie hoch bewertet das BMEL und BVL den wirtschaftlichen Schaden, den die Imkerei durch die Notfallzulassungen erfährt? (Bitte um Angabe je Gebiet, für das eine Notfallzulassung erteilt wurde)
4. Welche Ertragsdaten (Rübenertrag/ha, Zuckerausbeute & Verkaufspreis) liegen dem BMEL und BVL für 2020 für diese betroffenen Gebiete vor?
5. Welche Ertragserwartung und welche Marktpreise 2021 sollen durch den Einsatz der Neonicotinoidbeizung per Notfallzulassung abgesichert werden? (Bitte um Angabe je Gebiet, für das eine Notfallzulassung erteilt wurde)

6. Welche Kosten sind durch die durchzuführenden Risikominderungs- und Monitoring-Maßnahmen für 2021 und die Folgejahre zu erwarten? Wer trägt die Kosten des Monitorings sowie die Kosten von Folgeschäden?
7. In welchem Verhältnis steht der wirtschaftliche Nutzen für den Zuckerrübenanbau durch die erteilten Notfallzulassungen zum wirtschaftlichen Schaden der Imkerei sowie dem Schaden an Biodiversität?
8. Welche Anforderungen stellt das BVL an das begleitende Monitoring? Werden neben den bestäubenden Insekten auch andere Tiergruppen, z.B. Vögel, einbezogen?
9. In welchem Umfang werden Boden-, Gewässer- und Bienenbrotproben auf Kontamination mit Thiamethoxam in den betroffenen und angrenzenden Gebieten der Notfallzulassung untersucht?
10. Welche Daten und Kenntnisse zur Persistenz von Thiamethoxam in verschiedenen Bodentypen der Gebiete mit Notfallzulassungen liegen dem BVL vor?

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Ausführungen und um differenzierte Auskunft des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu den aufgeführten Fragen.

Mit freundlichen Grüßen



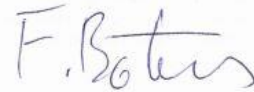
Thomas Radetzki

Vorstand Aurelia Stiftung



Annette Seehaus-Arnold

Präsidentin DBIB



Franz Botens

2. Vorsitzender Imkerverband RP